

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Eine Betriebsangehörigen-Kita dient nicht der Allgemeinheit.....	10
IPSC-Schießen nicht immer gemeinnützig.....	10
Abrechnungsstelle für Rettungsdienste ist kein Zweckbetrieb	11
Transparenzregister: Vorsicht vor Trickbetrügern	12

STRAFRECHT FÜR NPOS

Verbandssanktionengesetz kommt: Schärfere Ahndung von Unternehmenskriminalität	12
---	----

NONPROFITRECHT BASICS

Was ist eine „Religiöse Körperschaft des öffentlichen Rechts“?	13
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Eine Betriebsangehörigen-Kita dient nicht der Allgemeinheit

Eine als gGmbH organisierte Kita hatte einem Unternehmen vertraglich zugesichert, die vorhandenen Betreuungsplätze vorrangig deren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Obwohl davon tatsächlich wenig Gebrauch gemacht wurde, sah das Finanzgericht (FG) Düsseldorf bereits den Vertrag als nicht mit der Förderung der Allgemeinheit vereinbar an und entzog die Gemeinnützigkeit.

Vertragliche Bevorzugung bei der Platzvergabe

Das Gericht hatte über die Klage einer gGmbH zu entscheiden, der die Gemeinnützigkeit aberkannt worden war. Die gGmbH hatte mehrere Kitas betrieben und mit mehreren Unternehmen vertraglich vereinbart, Betreuungsplätze für Kinder der Angestellten dieser Unternehmen vorzuhalten. Sie sollten damit vorrangig vor anderen Interessierten Anspruch auf einen Kita-Platz haben. Auch wenn von dem Angebot selten Gebrauch gemacht wurde, sah das zuständige Finanzamt in der Vertragsgestaltung (nicht gemeinnützige) Betriebskindergärten für die Unternehmen begründet.

Bevorzugte Platzvergabe widerspricht der Gemeinnützigkeit

Dem folgte auch das FG Düsseldorf. Es sah in dieser Praxis ebenfalls keine Förderung der Allgemeinheit und entschied, dass der Entzug der Gemeinnützigkeit folgerichtig sei. Nach Ansicht des Gerichts widerspricht die Förderung eines abgeschlossenen Personenkreises den Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit (hier v.a. § 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Vorliegend sollten die Kita-Plätze der vertraglichen Vereinbarung nach nämlich gezielt und überwiegend den Mitarbeitern einzelner Unternehmen zugutekommen. Bis auf zwei Plätze in einer der Kitas waren alle Plätze grundsätzlich für entsprechende Mitarbeiter reserviert und konnten erst nach einer Wartezeit an Dritte vergeben werden.

Kindergarten kaum von Betriebsangehörigen genutzt

Tatsächlich wurden schon von Beginn an weniger als die Hälfte der Betreuungsplätze tatsächlich von Mitarbeitern der bevorzugten Unternehmen in Anspruch genommen. In den folgenden Jahren nahm die Nachfrage aus dem Kreis der Unternehmen sogar weiter ab. Die dadurch freigewordenen Plätze wurden an Dritte vergeben. Somit profitierten im tatsächlichen Tagesgeschäft immer mehr Dritte von den Kita-Plätzen. Die Verträge wurden jedoch nicht geändert.

Das wurde der gGmbH zum Verhängnis. Nach dem sog. Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) ist eine Körperschaft nicht gemeinnützig, wenn sie neben ihrer gemeinnützigen Zielsetzung weitere nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – so wie hier der Betrieb einer Betriebskita – ist gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck erstarkt, weil er selbstständig neben den gemeinnützigen Zweck der Körperschaft tritt. Hierfür genügt nach Ansicht des Gerichtes bereits die vertraglich geregelte Bevorzugung von Betriebsangehörigen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

HINWEIS: Aktivitäten außerhalb des gemeinnützigen Satzungszwecks sind nur dann von untergeordneter Bedeutung, wenn sie (z.B. durch die Beschaffung von Mitteln) der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks dienen. Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb jedoch nicht dem Zweck untergeordnet, sondern verfolgt die Körperschaft mit ihm einen losgelösten oder hauptsächlich anderen Zweck, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Besonders bemerkenswert an diesem Fall: Für eine solche Zweckverschiebung genügt schon eine ungünstige vertragliche Vereinbarung. Auf eine davon abweichende tatsächliche Vertragsdurchführung kommt es nicht an.



FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019 – 6 K 94/16 K

IPSC-Schießen nicht immer gemeinnützig

Im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil v. 27.09.2018, Az. V R 48/16) seine Rechtsprechung zum IPSC-Schießen geändert und es als gemeinnützig anerkannt. In einer aktuellen Pressemitteilung zu dem Urteil betont das Bundesministerium der Finanzen (BMF), dass eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit allerdings immer auch vom Einzelfall abhängt.

BFH: IPSC-Schießen ist Sport

In Niedersachsen hatte ein IPSC-Schießverein beim zuständigen Finanzamt (FA) die gesonderte Feststellung der satzungsgemäßen Gemeinnützigkeit beantragt. Das FA hatte den Antrag mit Verweis auf eine fehlende Förderung der Allgemeinheit jedoch abgelehnt. Demnach stehe das IPSC-Schießen durch seinen kampfähnlichen Charakter in der Nähe zu kriegsähnlichen Handlungen. Daher sei IPSC-Schießen schon kein „Sport“ i.S.d. AO und zudem eine allgemeinwohlschädliche Tätigkeit.

Der BFH hatte dem widersprochen und festgestellt, dass das IPSC-Schießen die Definition von Sport erfüllt. Es diene zuallererst der Gesundheitsförderung und verbessere dadurch die Lebensumstände der Geförderten. In der Folge werde daher grundsätzlich die Allgemeinheit gefördert (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Zwar könne die Tätigkeit des Vereins aus anderen Gründen allgemeinwohlschädlich sein, wenn sie gegen die Grundrechte oder die sonstige Rechtsordnung verstößt. Der BFH hatte einen solchen Verstoß in dem von ihm zu entscheidenden Einzelfall aber abgelehnt.

Anerkennung ist einzelfallabhängig

Somit ist IPSC-Schießen nicht ausnahmslos gemeinnützig. Vielmehr kommt es darauf an, wie das IPSC-Schießen konkret umgesetzt wird. So können beispielsweise Merkmale wie eine Ähnlichkeit der Ziele mit Menschen, die Vergleichbarkeit der Szenarien mit einem Häuserkampf oder eine Simulierung militärischer Abläufe im Einzelfall unterschiedlich von den Finanzämtern bewertet werden. Letztlich kommt es bei der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit also immer auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls an. Diese Rechtsauffassung betonte nun auch das BMF in seiner Pressemitteilung.

HINWEIS: Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für IPSC-Schießvereine ist also kein Selbstläufer. Vielmehr muss immer im Einzelfall – am besten fachkundig – bewertet werden, ob die konkrete Ausgestaltung des IPSC-Schießens den gesetzlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt.



BMF-Schreiben vom 12.12.2019 – Gz. IV C 4 – S
0171/19/10021:002

Abrechnungsstelle für Rettungsdienste ist kein Zweckbetrieb

Immer wieder müssen sich Gerichte mit der Frage beschäftigen, wie Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Für die betroffenen Organisationen geht es dabei oft um viel Geld. Denn werden vermeintliche Zweckbetriebe von den Richtern als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingeordnet, drohen hohe Steuernachzahlungen. In einem aktuellen Urteil hatte nun das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern diese Frage zu klären.

Zweckbetriebe sparen Steuern

Die Einnahmen und Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen lassen sich in „vier Sphären“ einteilen. Eine davon ist der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, eine andere der Zweckbetrieb. In beiden Fällen ist die gemeinnützige Organisation wirtschaftlich tätig und generiert Umsätze. Während für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Körperschaft- und Gewerbesteuer fällig werden, sind Zweckbetriebe davon ausgenommen. Die Abgrenzung zwischen den beiden Formen der wirtschaftlichen Betätigung ist allerdings fließend und bedarf einer Einzelfallprüfung.

Was ist ein Zweckbetrieb?

Damit eine wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb eingeordnet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Sie muss grundsätzlich in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Organisation zu verwirklichen. Zusätzlich müssen die Zwecke nur durch einen solchen Zweckbetrieb verwirklicht werden können und er darf zudem in keinem unverhältnismäßigen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen. Alle drei Vorausset-

zungen müssen gleichzeitig vorliegen. Daneben nennt die Abgabenordnung (§§ 66 - 68 AO) allerdings einige spezielle Geschäftsbetriebe, die auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen Zweckbetriebe sind, wie z.B. Kindergärten, Krankenhäuser oder Einrichtungen der Wohlfahrt.

Abrechnungsleistungen verwirklichen keine eigenen Zwecke

In dem vom FG Mecklenburg-Vorpommern entschiedenen Fall hatte ein im Rettungsdienst tätiger gemeinnütziger Verein Abrechnungen für Krankentransporte und Notfallrettungen eines fremden Leistungserbringers gegenüber den Sozialleistungsträgern übernommen. Die Richter hatten nun die Frage zu klären, ob es sich bei der Abrechnungstätigkeit um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäfts- oder um einen Zweckbetrieb handelte. Der Verein argumentierte, dass er mit seinen Leistungen eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege und damit einen Zweckbetrieb i.S.v. § 66 AO begründe. Durch die Übernahme der Abrechnungen für andere gemeinnützige Rettungsdienste habe er mit diesen zusammengewirkt, um den von beiden Organisationen geteilten Satzungszweck zu verfolgen. Das FG sah dies jedoch anders: Durch die Abrechnungsleistungen habe der Verein lediglich als Hilfsperson den fremden gemeinnützigen Zweck der Rettungsdienste unterstützt und nicht unmittelbar zugunsten der Patienten gewirkt.

Zwecke hätten auch anders erreicht werden können

Auch die Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs nach § 65 AO verneinte das Gericht. Ausschlaggebend dafür war, dass die Zweckerreichung des Vereins nicht nur durch die Rechnungsstellung für Dritte erfüllt werden konnte. Der Verein hätte seinen Zweck – das Erbringen von Rettungs- und Krankenfahrten – auch ohne die Abrechnungsleistung für Dritte verfolgen können. Zudem hätten die Abrechnungen auch von einem privaten Unternehmen übernommen werden können. Der Verein stand daher in größerem Umfang im Wettbewerb mit der privaten Konkurrenz.

Das Urteil bringt den Verein nun in eine missliche Lage, denn durch die Zuordnung der Abrechnungsleistungen in die Sphäre des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs werden dafür rückwirkend Gewerbe- und Körperschaftsteuern fällig, die der Verein nachzahlen muss.

HINWEIS: Das Urteil bestätigt, dass die Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eine der schwierigsten Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts darstellt, die gemeinnützige Organisationen regelmäßig herausfordert. Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt sich schon bei der Planung einer wirtschaftlichen Aktivität die vorausschauende Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen begünstigten Zweckbetrieb vollständig vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich das geplante Vorhaben regelmäßig noch gestalten und optimieren. Zumindest hat die Organisation dann Planungssicherheit (z.B. auch durch das Einholen einer verbindlichen Auskunft).



FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.08. 2019
– 3 K 114/15

Transparenzregister: Vorsicht vor Trickbetrügnern

Seit dem 01.01.2020 können sich gemeinnützige Organisationen von der Gebühr für das Transparenzregister befreien lassen. Gleichzeitig versucht die „Organisation Transparenzregister e.V.“ Vereine zu einer kostenpflichtigen Eintragung auf ihrer als Transparenzregister getarnten Internetseite zu veranlassen. Gemeinnützige Organisationen sollten daher aufpassen und sich mit der aktuellen Änderung vertraut machen.

Auch Gemeinnützige sind eintragungspflichtig

Seit 2017 sind gemeinnützige Organisationen dazu verpflichtet, dem öffentlichen Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Dies sind insbesondere Angaben über die Person(en) sowie über Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Ziel des Registers ist es, die mit der Geldwäscherichtlinie der EU geforderte Transparenz zu gewährleisten. Im Einzelnen gelten diverse Sonderregelungen, so sind z.B. Vereine und gGmbHs häufig von einer Meldung befreit, weil die relevanten Daten sich bereits aus dem Vereinsregister oder Handelsregister ergeben können.

Gebührenbefreiung ist möglich

Gemeinnützige Organisationen mussten für die Führung des Transparenzregister bisher eine geringe pauschale Jahresgebühr von 2,50 Euro zahlen. Seit dem 01.01.2020 können sich gemeinnützige Organisationen von dieser Gebühr befreien lassen. Dazu müssen sie einen steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen

Zweck verfolgen und sich dies vom zuständigen Finanzamt bescheinigen lassen. Mittels dieser Bescheinigung kann daraufhin eine Befreiung von der Führungsgebühr bei der registerführenden Stelle beantragt werden. Diese Änderung richtet sich insbesondere an Stiftungen, die ihrer Mitteilungspflicht – anders als Vereine und gGmbHs – nicht schon über Meldungen an das Vereinsregister bzw. Handelsregister nachkommen können.

Vorsicht vor „Trickbetrügnern“

Die Eintragung in das Transparenzregister an sich (anders als bisher die Führung des Transparenzregisters) ist mit keiner Gebühr verbunden. Die zuvor genannte „Organisation Transparenzregister e.V.“ suggeriert jedoch genau das. In E-Mails, die der Verein auch an gemeinnützige Organisationen verschickt, droht er mit Bußgeldern für den Fall, dass sich Betroffene nicht im Transparenzregister eintragen. Doch anstelle einer Verlinkung zur offiziellen Internetseite des Transparenzregisters gelangen Betroffene über einen Link in der E-Mail auf die Internetseite der Betrüger. Dort wird der Eindruck erweckt, man müsse sich kostenpflichtig auf dieser Seite registrieren. Wer sich jedoch auf dieser Internetseite registriert, zahlt nicht nur unnötig Geld, sondern ist auch lediglich in einem privaten Register eingetragen. Wirkungen für das offizielle Transparenzregister ergeben sich daraus nicht.

HINWEIS: Bei der „Organisation Transparenzregister e.V.“ handelt es sich um sog. „Trickbetrügnern“. Gemeinnützige Organisationen sollten sich davor in Acht nehmen und Eintragungen nur im offiziellen Transparenzregister vornehmen lassen. Gerne übernehmen wir für Sie die Ermittlung der relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten und klären die Frage, ob ein Eintrag im Transparenzregister überhaupt notwendig ist. Im Zusammenhang damit beantragen wir auch zugleich die Gebührenbefreiung.

STRAFRECHT FÜR NPOS

Verbandssanktionengesetz kommt: Schärfere Ahndung von Unternehmenskriminalität

Im August letzten Jahres gelangte ein noch nicht offiziell bestätigter Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetzes des Bundesjustizministeriums über Umwege an die Öffentlichkeit, der eine schärfere und gleichmäßigere Ahndung von Unternehmenskriminalität vorsieht. In den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs fallen auch gemeinnützige Organisationen.

Gesetzgeber sagt struktureller Unternehmenskriminalität den Kampf an

Nachdem das Ziel einer einheitlichen und strengeren Verfolgung von Unternehmenskriminalität in der aktuellen Legislaturperiode (erneut) Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hatte, arbeitet das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) nun offenbar an einem konkreten Gesetzesvorhaben. Statt wie bisher die Verfolgung von Unternehmenskriminalität mehr schlecht als recht über das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) abzubilden, ist ein eigenes, 70 Paragraphen starkes Gesetzeswerk in Planung. Von Unternehmenskriminalität spricht

man, wenn Unternehmensangehörige strafbewehrte Rechtsverstöße begehen, die in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehen.

Mehr Sanktionsmöglichkeiten für Gerichte und Behörden

Der Entwurf sieht vor, dass den Strafverfolgungsbehörden mehr Sanktionsinstrumente und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Neben der bereits aus dem OWiG bekannten Geldsanktion können Gerichte dem betroffenen Unternehmen konkrete Weisungen und Auflagen erteilen. Hat der Rechtsverstoß eine große Anzahl von Geschädig-

ten nach sich gezogen, kann das Gericht die Verurteilung des Unternehmens öffentlich bekanntmachen. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Rechtsverstößen ist sogar eine Auflösung des Unternehmens vorgesehen.

Behörden können kein Auge mehr zudrücken

In den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs fallen – anders als der Begriff des „Verbands“ im Gesetzesnamen implizieren könnte – alle juristischen Personen ungeachtet ihrer Rechtsform und Gewinnerzielung. Damit wird das Verbandssanktionengesetz auch z.B. Stiftungen, Vereine und gGmbHs betreffen. Zudem soll die Verfolgung von unternehmensbezogenen Straftaten zwingend erfolgen, also nicht länger im Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörden stehen (Legalitätsgrundsatz). Stellt die Behörde einen Verstoß fest, muss sie zukünftig eine Sanktion verhängen.

Unternehmen sind für Verstöße ihrer Mitarbeiter verantwortlich

Ist der Geschäftsführer eines Vereins beispielsweise intern für die Abgabe der Steuererklärung des Vereins zuständig und macht dabei unvollständige Angaben, stellt dies eine strafbare Steuerhinterziehung dar. Neben der strafrechtli-

chen Verfolgung des Geschäftsführers muss aber auch der Verein damit rechnen, dass gegen ihn eine Sanktion nach dem Verbandssanktionengesetz verhängt wird. Gemeinnützigen Organisationen drohen somit bei Rechtsverstößen ihrer Mitarbeiter neben dem Entzug der Gemeinnützigkeit auch Geldsanktionen.

Compliance lohnt sich nun doppelt

Positiv ist zu bewerten, dass es sich ausdrücklich mindernd auf die Höhe der Geldsanktion auswirkt, wenn das Unternehmen durch geeignete Compliance-Maßnahmen nachweislich versucht hat, Rechtsverstöße präventiv zu verhindern oder im Nachgang der Tat weiteren Rechtsverstößen vorzubeugen. Die Einrichtung eines internen oder externen Compliance-Management-Systems lohnt sich also zukünftig doppelt.

HINWEIS: Das Gesetzesvorhaben befindet sich derzeit noch in der Entwurfsphase. Laut einer Anfrage beim BMJV muss der Entwurf noch mit den Ländern und Ressorts abgestimmt werden. Bis auf das scharfe Mittel der Verbandsauflösung scheinen sich die Koalitionspartner aber über die Grundausrichtung des Entwurfs einig zu sein.



Referentenentwurf des BMJ vom 15.08.2019

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – ähnlich wie Vereine – Zusammenschlüsse von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Im Unterschied zu Vereinen haben sie jedoch hoheitliche Privilegien, weswegen für eine Anerkennung auch höhere Hürden vorgesehen sind.

Voraussetzungen

Möchte eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zunächst muss es sich bei der Gemeinschaft tatsächlich um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handeln.
2. Ihre Mitgliederzahl und ihre übrige Verfassung müssen zudem auf einen dauerhaften, generationenübergreifenden Bestand schließen lassen.
3. Schließlich muss sie eine gewisse Rechtstreue vorweisen. Sie darf nicht gegen fundamentale Verfassungsprinzipien verstoßen, kann jedoch von einzelnen Prinzipien des Grundgesetzes abweichen, z.B. religiöse Ehen nur zwischen Männern und Frauen zu

lassen. Diese Abweichungen gelten als von der Religionsfreiheit geschützt.

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag verliehen.

Religionsgemeinschaft erlangt öffentlich-rechtliche Befugnisse

Aus diesem Status erwachsen eine Reihe von Privilegien für anerkannte Religionsgemeinschaften: So ist es ihnen möglich, Kirchensteuern zu erheben, in eigenen Angelegenheiten eigenes Recht zu setzen und zu sprechen und den Religionsunterricht in Schulen mitzugestalten. Zudem steht ihnen eine weitreichende Organisationsgewalt zu. Beispielsweise können sie bestimmen, dass die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder zu einer Gemeinde von deren Wohnsitz abhängig ist und sie treten ihren Angestellten gegenüber nicht als Arbeitgeber, sondern als Dienstherr (sog. Tendenzbetrieb) auf. Darüber hinaus können die inneren Angelegenheiten der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. Als Körperschaft des öffentlichen

Rechts sind Religionsgemeinschaften zudem von der Besteuerung befreit.

Aufwändiges Verfahren

Das Anerkennungsverfahren ist komplex und aufwendig. Zudem muss zum Erhalt der oben genannten öffentlich-rechtlichen Befugnisse in allen 16 Bundesländern ein entsprechender Antrag gestellt werden. Als ungeschriebe

ne vierte Voraussetzung für das Antragsverfahren sollte die Religionsgemeinschaft daher etwas Geduld mitbringen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts behilflich. Seit langem beraten wir Religionsgemeinschaften der unterschiedlichsten Couleur und freuen uns, diese Expertise auch in Ihr Projekt einbringen zu können.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE STIFTUNG – EINE GEEIGNETE RECHTSFORM FÜR EIN STAATLICHES MUSEUM

- Bernd Andrick, Münster

Neben seinen zahlreichen Pflichtaufgaben widmet sich der Staat als freiwillige Wertschöpfung auch der Kunst und Kultur. Er richtet selbst Museen ein oder unterstützt entsprechende bestehende Einrichtungen in ihrem Wirken. Wird der Staat in diesem Bereich selbst aktiv, stellt sich für ihn die Frage, in welcher rechtlichen Form er sein Ziel nachhaltig verfolgen kann. Sowohl das bürgerliche Recht als auch das öffentliche Recht können dazu eine Antwort liefern.

BEDEUTUNG DES TRANSPARENZREGISTERS FÜR STIFTUNGEN – EIN ZWISCHENBERICHT

- Jochen Kotzenberg, Bonn/Karsten Lorenz, Bonn

Bereits seit dem 01.10.2017 sind wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen mit Sitz in Deutschland an das Transparenzregister nach den Vorgaben des neu gefassten Geldwäschegesetzes (GwG) zu melden. Aus den Antworten der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten vom 29.10.2018 ergibt sich, dass erst 12.722 Rechtseinheiten in das Transparenzregister eingetragen wurden, die bisher nicht in einem fiktionsbegründenden anderen Register (z.B. Handelsregister) geführt werden. Darunter fallen insbesondere Stiftungen und Trusts. Bisher sind bei weitem nicht alle Stiftungen ihrer Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen. Dies verwundert angesichts der empfindlichen Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Meldepflicht durch das zuständige Bundesverwaltungsamt verhängt werden können. So wurden bis Oktober 2018 bereits 2.571 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Mitteilung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag praktische Hinweise zu der erforderlichen Meldung von (rechtsfähigen) Stiftungen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM VEREINSRECHT – EIN KURZER LEITFADEN

- Laurenz Wilken, Münster

Stellt man sich einen Verein als einen Körper vor, ist die Mitgliederversammlung wohl das Gehirn. Von Gesetzeswegen geht eine jede Entscheidung von ihr aus. Ohne Mitwirkung der Versammlung steht der Verein still. Der Beitrag versteht sich als Leitfaden für den sicheren Umgang mit der Mitgliederversammlung und zeigt Möglichkeiten auf, diese in die Struktur des jeweiligen Vereins einzugliedern.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.03.2020	Webinar: Wie NPOs eine rechtssichere Satzung gestalten	Damit gemeinnützigen Organisationen wie Vereine, Stiftungen und gGmbHs ihre Arbeit leisten können, ist sie unerlässlich: die Satzung. Sie ist dabei auch oft strittiger Gegenstand von Mitgliederversammlungen und Aufsichtsorgansitzungen. Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko wird die wichtigsten Fragen rund um das Thema Satzung ab 11:00 Uhr beantworten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.03.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Frankfurt am Main wird Ihnen Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
16.03.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Dortmund wird Ihnen Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.04.2020	Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen informiert im eintägigen Seminar in Frankfurt am Main umfassend über die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf die rechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

05.03.2020	Basiswissen Stiftung – Gemeinnützigkeit, Spenden und Steuern	Das Seminar in Berlin richtet sich an Mitarbeiter, die neu oder seit kurzem im Stiftungsbereich tätig sind. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Status der Steuerbegünstigung einer Stiftung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke beleuchtet. Des Weiteren werden die Grundzüge der Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung dargestellt.	Weitere Infos
16.03.2020	F.A.Z.-Konferenz Nachhaltigkeit & Kapitalanlage #3	Die F.A.Z.-Konferenz Nachhaltigkeit & Kapitalanlage #3 ist eine exklusive Veranstaltung für institutionelle Investoren, kirchliche Träger, Family-Offices und Anlagemanager in Stiftungen. Die Veranstaltung findet in Frankfurt am Main statt.	Weitere Infos

30.03.2020	Personalführung und -entwicklung in Stiftungen	Im Seminar in Berlin werden den Teilnehmenden die Grundlagen einer wertorientierten Personalführung sowie einer fairen Leistungs- und Entwicklungsbeurteilung vermittelt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der sinnvollen Beschaffenheit von Zielvereinbarungen und Personalgesprächen.	Weitere Infos
21.04.2020	Stiftungsmanagement – Die Grundlagen	Das Einführungsseminar in Berlin bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
27.04.2020	Fundraising-Grundlagen für kleine und mittlere Stiftungen	Das in Berlin stattfindende Seminar widmet sich der Frage, wie auch kleinere Stiftungen ihre Projekte mittels Fundraising auf eine stabile finanzielle Basis stellen können. Dazu werden die wesentlichen Grundlagen professionellen Fundraisings unter Einbeziehung verschiedener Aspekte vermittelt.	Weitere Infos
28.04.2020	Online-Fundraising für kleine und mittlere Stiftungen	Das Seminar in Berlin analysiert die wichtigsten digitalen Tools für erfolgreiches Online-Fundraising kleinerer Stiftungen. Neben der Vermittlung von Strategien des digitalen Marketings und von Social Media liegt ein besonderer Fokus auf der Nutzung der stiftungseigenen Website zur erfolgreichen Spendengenerierung.	Weitere Infos
14.- 15.05.2020	Stiftungen und Digitalisierung – Grundlagen, Chancen und Tools	Das zweitägige Seminar findet in Berlin statt und informiert über die Möglichkeiten der Digitalisierung für Stiftungen.	Weitere Infos
26.05.2020	Stiftungsmanagement – Die Grundlagen	Das Einführungsseminar findet in Stuttgart statt. Es bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos